

**Stellungnahme der
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW)
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze
anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage
von nationaler Tragweite
BT-Dr. 20/15**

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG aufheben und eine Reihe von mit dieser Lage verbundenen besonderen Schutzmaßnahmen aufheben. Neben den mit § 5 IfSG vorgesehenen Eingriffen in die parlamentarischen Rechte knüpfen allerdings auch Schutzmaßnahmen für Beschäftigte sowie unterschiedliche Schutzschirmregelungen an dieser Feststellung an. Vor diesem Hintergrund stellt der Gesetzentwurf das Ergebnis einer Abwägung dar, die die Corona-bedingten weitgehenden Freiheitseingriffe beenden, gleichzeitig aber auch weiterhin notwendige Maßnahmen zum Schutz vor der Pandemie und zur Abmilderung ihrer Folgen treffen soll.

Die BAGFW begrüßt sowohl das Ziel, weitgehende Freiheitsbeschränkungen im Rahmen des Erforderlichen und Angemessenen zu halten und deshalb zu revidieren, wenn die allgemeine Lage dies rechtfertigt. Stetig steigende Infektionszahlen und Hospitalisierungsraten zeigen allerdings, dass die Pandemie bei weitem noch nicht vorüber ist. Aus diesem Grund verlangen die aus den Grundrechten abzuleitenden Schutzpflichten sowohl der Bevölkerung im Allgemeinen als auch der Beschäftigten, die mit vulnerablen Gruppen arbeiten, weiterhin wirksame Schutzmaßnahmen gegenüber der Ansteckungsgefahr.

Aus diesem Grund begrüßt die BAGFW, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Arbeitsschutzverordnung weiterhin den Schutz der Beschäftigten vor Ansteckungen bei ihrer Berufsausübung und die Abfederung sozialer Risiken, z.B. durch die Fortzahlung des Kinderkrankengelds, sicherstellt. Beide Risiken werden auch nach Wegfall

der epidemischen Lage von nationaler Tragweite andauern und die davon betroffenen belasten.

Positiv zu bewerten ist auch die Verlängerung des erleichterten Zugangs zur Grundversicherung. Wie groß allein die wirtschaftliche Not ist, die die Corona-Krise mit sich gebracht hat, zeigt eine Umfrage der AG SBV- zur dramatisch angestiegenen Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsleistungen in den Monaten der Corona-Pandemie. Ebenfalls sehr positiv ist die Verlängerung vieler weiterer Unterstützungsleistungen, wie insbesondere Sonderregelungen zur flexibleren Inanspruchnahme von Pflegezeit und Familienpflegezeit in § 16 Familienpflegezeitgesetz und § 9 Pflegezeitgesetz und die Sonderregelung zum Pflegeunterstützungsgeld. Dafür hatte sich die BAGFW eingesetzt.

Die BAGFW begrüßt insbesondere, dass der Gesetzentwurf die weiterhin sehr angespannte Lage der gemeinnützigen Wohlfahrtspflege berücksichtigt und die Schutzschirme für die Sozialwirtschaft umfassend verlängert. Wie die Ergebnisse der 4. Umfrage der Bank für Sozialwirtschaft zeigen, sind die wirtschaftlichen Belastungen und Bestandsgefährdungen noch keinesfalls weggefallen. Zugleich zeigen die ansteigenden Ansteckungszahlen und Impfdurchbrüche von Covid 19 selbst in Einrichtungen mit einer hohen Impfquote unter den Bewohner/innen und Mitarbeitenden, dass weder die Pandemie noch die mit ihr einhergehenden besonderen Belastungen der Sozialwirtschaft beendet sind. Vielmehr bleiben auch in dieser vierten und hoffentlich letzten Pandemie-Phase nach wie vor Sicherungs-Maßnahmen wie Testungen, Abstandsgebote und Schutzausrüstung notwendig, die sich in den vergangenen Pandemie-Wellen als effektiv und notwendig, aber gleichzeitig auch als wirtschaftliche Belastung für die gemeinnützige Sozialwirtschaft erwiesen haben. Dass die wirtschaftlichen Belastungen der Einrichtungen gerade nicht zeitgleich mit der epidemischen Lage von nationaler Tragweite enden, belegen bereits die Einschätzungen des Gesetzentwurfs zum Erfüllungsaufwand (S. 7). Die Schutzschirme nach dem SGB XI, SGB V und dem SodEG haben sich seit Beginn der Pandemie bewährt und es der sozialen Infrastruktur ermöglicht, während der zurückliegenden Pandemie-Monate trotz erheblicher Belastungen für Menschen in Not bereitzustehen, diese zu unterstützen und zu beraten. Ihre Verlängerung bis zum 31. März 2022 bzw. 19. März (SodEG) stellen sicher, dass wir auch morgen noch die Klientinnen und Klienten versorgen können. Für die mit der Verlängerung dieser Sicherungszusage verbundene wichtige Unterstützung und das Vertrauen in die Sozialwirtschaft, bedanken wir uns ausdrücklich.

Zu einzelnen, in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen nimmt die BAGFW im Folgenden detailliert Stellung.

1. Artikel 1 IfSG

Nr. 3 § 28a IfSG-E – Neufassung des Abs. 7 – Katalog bevölkerungsbezogener Schutzmaßnahmen

Die BAGFW begrüßt, dass auch nach Wegfall der besonderen Lage nach § 5 IfSG weiterhin Grundregeln des Ansteckungsschutzes sichergestellt bleiben.

Stellungnahme BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Da auch bei Beendigung der Lage nach § 5 IfSG nach wie vor eine hohe Ansteckungsgefahr besteht, besteht auch ein Bedarf nach Schutzmaßnahmen fort. Die Umstellung des Maßnahmenkatalogs von beispielhaft aufgezählten Schutzmaßnahmen auf eine abschließende Aufzählung bestimmter Schutzmaßnahmen geht einher mit der fortbestehenden Möglichkeit zu konkreten Maßnahmen in bestätigten Ansteckungsfällen oder in Verdachtsfällen nach § 28 IfSG.

Die Maßnahmen nach Nr. 3, 4, 5 und 6 (Vorlage von Impf-, Genesenen-, Testnachweis, Erstellen und Anwendung von Hygienekonzepten, Besucherdatenverarbeitung, Auflagen für die Fortführung von Kitas und Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen) betreffen auch Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und schreiben weitgehend Maßnahmen fort, die dort neben Abstandsgeboten und Maskenpflicht bereits in den vergangenen Monaten gegolten und sich grundsätzlich bewährt haben. Die Impfdurchbrüche in den Pflegeeinrichtungen und die damit ausgelösten schwerwiegenden Ausbrüche zeigen, wie wichtig es ist, den in § 28a Abs. 7 IfSG-E vorgesehenen Wegfall von Untersagungen oder Schließungen und seine Ersetzung durch weniger eingriffserhebliche Einschränkungen mit konsequenten Grundregelungen von AHA, Hygienekonzepten und Nachweispflichten zu flankieren. Der nur in der Begründung angeführte Grundsatz, dass den Belangen von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise Rechnung zu tragen sei, ist als Satz 2 in § 28a Absatz 7 aufzunehmen.

Nr. 4 § 36 Absatz 3 IfSG-E – Recht des Arbeitgebers zur Erhebung des Impf- oder Serostatus der Beschäftigten in Einrichtungen nach § 36 Absätze 1 und 2

Die BAGFW erachtet die Möglichkeit des Arbeitgebers, den Impf- oder Serostatus von Beschäftigten in Einrichtungen, die vulnerable Gruppen betreuen, zu deren Schutz zu erheben, grundsätzlich als sinnvoll und begrüßt die Verlängerung der Regelung bis zum 19. März 2022. Zugleich bitten wir dringend, den datenschutzrechtlichen Bedenken des Bundesdatenschutzbeauftragten aus seiner Stellungnahme vom 2. September 2021 Rechnung zu tragen und § 36 Absatz 3 entsprechend anzupassen.

Nr. 5 § 56 Abs. 1a IfSG-E – Entschädigung bei Verdienstausschlag wegen Kinderbetreuung während Schul- oder Kitaschließung

Die BAGFW begrüßt den Fortbestand des Entschädigungsanspruchs unabhängig von dem Bestehen der Lage nach § 5 IfSG ausdrücklich.

Die Erfahrungen gerade auch im Kitabereich zeigen, dass die noch ausstehende Möglichkeit zur Impfung von Kindern unter 12 Jahren immer wieder zu Ausbrüchen führen kann. Auch wenn in solchen Fällen Krankheitsverläufe milder sind oder nicht alle von Schließungen betroffene Kinder auch erkranken, nehmen diese Maßnahmen immer auch einen Elternteil in Anspruch.

Entsprechend darf dann auch deren Entschädigung für den Verdienstausschlag nicht am politisch begründeten Wegfall der epidemischen Lage von nationaler Tragweite scheitern.

Stellungnahme BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

2. Artikel 3 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch § 67 SGB II-E – Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Die BAGFW begrüßt die Verlängerung des erleichterten Zugangs sowie die Option zur weiteren Verlängerung bis Ende 2022 im vereinfachten Wege einer Rechtsverordnung ausdrücklich. Hinsichtlich des Zeitrahmens, für den der Entwurf die Vermögensprüfung aussetzt, regen wir an, diesen auf ein Jahr auszudehnen. Eine solche Verlängerung empfiehlt sich wegen der Abläufe im Antragsverfahren für Grundsicherung. Der derzeitige Verlängerungszeitraum von sechs Monaten bewirkt, dass bei einer Antragstellung für einen neuen Bewilligungszeitraum wieder die bisherigen Regelungen der Vermögensprüfung zum Tragen kommen.

3. Artikel 4 und 5 Änderung des Fünften und Dritten Buches Sozialgesetzbuch Nr. 1 § 45 Abs. 2a bis 2c SGB V-E Krankengeld für Kinder

Die BAGFW begrüßt die vorübergehende Ausdehnung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld bei einer Corona-bedingten Schließung oder einem Corona-bedingten Betretungsverbot und die damit korrespondierende Regelung in § 421d SGB III-E ausdrücklich. Durch die Ausdehnung des Anspruchs auf 30 Tage gewinnen betroffene Eltern die Möglichkeit, in dieser Zeit Kinder im Krankheitsfall bis zu deren vollständiger Genesung zu pflegen oder adäquat zu betreuen, wenn dieses auch ohne selber Krankheits-Symptome zu zeigen daheimbleiben muss.

Nr. 2 § 111 Absatz 5 Satz 6 SGB V-E – Verlängerung des Schutzschirms für zugelassene stationäre Versorgungs- und Rehabilitationseinrichtungen

Die vorgesehene Verlängerung der Möglichkeit zur Vergütungsanpassung bis zum 19.3.2022 wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings greift die Regelung nicht für die Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen nach dem SGB VI. Insbesondere die Maßnahmen der Kinder- und Jugendrehabilitation sowie der Suchtrehabilitation werden überwiegend durch die Rentenversicherung finanziert. Aktuell stellen wir fest, dass nicht angetretene oder Corona-bedingt abgebrochene Rehabilitationen erhebliche Mindereinnahmen verursachen. In der Kinder- und Jugendrehabilitation sind ca. 70 Prozent der Rehabilitanden unter 12 Jahre alt und können somit nicht geimpft werden. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir mit großem Nachdruck, dass der Schutzschirm des SodEG entsprechend verlängert wurde.

Nr. 3 § 111c Absatz 3 Satz 6 SGB V-E – Verlängerung des Schutzschirms für zugelassene ambulante Versorgungs- und Rehabilitationseinrichtungen

Die vorgesehene Verlängerung der Möglichkeit zur Vergütungsanpassung bis zum 19.3.2022 wird ausdrücklich begrüßt.

Nr. 4 § 221a Absatz 4 SGB V-E – Ergänzende Bundeszuschüsse an den Gesundheitsfonds in den Jahren 2021 und 2022

Die BAGFW begrüßt, dass die Corona-bedingten Zusatzausgaben der Krankenversicherung für das Kinderkrankengeld in geschätzter Höhe von 300 Mio. Euro aus Steuermitteln ausgeglichen werden, da es sich um Zusatzausgaben handelt, die der Pandemie geschuldet sind.

4. Artikel 7 Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Die Verlängerungsregelungen für die Vereinbarungen nach § 111 Abs. 4 Satz 5 und § 111c A Abs. 3 Satz werden ausdrücklich begrüßt.

5. Artikel 8 § 150 SGB XI-E – Sicherstellung der pflegerischen Versorgung, Kostenerstattung für Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige

Die BAGFW begrüßt ausdrücklich die Verlängerung der Schutzschirme für den Bereich der Pflege. Angesichts der sich gerade abzeichnenden Infektionslage und der aktuellen Prognosen des RKI hatten sich die Verbände der BAGFW für eine Verlängerung dringend eingesetzt.

Nach den Ausführungen der GMK vom 05.11.2021 wurde der seit Ende September beobachtete Trend der rasanten Zunahme der Neuinfektionen in den letzten Wochen in fast allen Altersgruppen sichtbar und das auf einem deutlich höheren Niveau als im Vorjahr. Auch wenn besonders junge Menschen und Kinder betroffen sind, so sind dennoch auch vermehrt Ausbrüche in Folge von Impfdurchbrüchen in medizinischen Einrichtungen sowie in vollstationären Pflegeeinrichtungen zu verzeichnen. Daher können die Einrichtungen durch Fluktuation frei werdende Plätze nicht in dem Maße nachbesetzen, wie es ohne Ausbruchsgeschehen der Fall wäre. Zudem entstehen wieder erhöhte Mehraufwendungen in Folge der zu ergreifenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen. Auch das Testen der Mitarbeitenden muss mit steigenden Inzidenzen wieder in stärkerem Maße erfolgen, auch bei geimpften Mitarbeitenden. Die GMK führt in ihrem Beschluss vom 05.11.2021 aus, dass angemessene Testkonzepte neben einer hohen Impfquote angezeigt sind, um einen hohen Schutz in Pflegeeinrichtungen in Herbst und Winter zu gewähren und dort gleichzeitig weiterhin soziale Kontakte zu ermöglichen. Die GMK macht zu einer Anpassung der Teststrategie dezidierte Vorschläge, die zu deutlichen Mehraufwendungen der Pflegeeinrichtungen führen werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Testkosten nicht aus den Beiträgen der Versicherten, sondern durch einen zusätzlichen Bundeszuschuss in die Pflegeversicherung finanziert werden sollten.

Neben den Testungen von Mitarbeitenden, Bewohner/innen und Besuchern sind aber pandemiebedingt weiterhin Schutz- und Hygienemaßnahmen vorzunehmen, die ebenfalls zu pandemiebedingten Mehraufwendungen führen.

Stellungnahme BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Darüber hinaus ist weiterhin mit Mindereinnahmen zu rechnen, z. B. in Folge von notwendigen Quarantänen oder wenn das Abstandsgebot oder Hygienevorschriften zu Belegungsrückgängen, z.B. in Tagespflegen führen. Wir weisen darauf hin, dass die Tagespflegen auch im Sommer, als die Inzidenzen relativ niedrig lagen, in vielen Bundesländern aufgrund behördlicher Vorgaben nicht voll belegt werden konnten. Es ist dringend geboten, die für die Entlastung der pflegenden Angehörigen so eminent wichtige Struktur der Tagespflegen mittels des Schutzschirms aufrecht zu erhalten. All diese Probleme zeigt die 4. Studie der Bank für Sozialwirtschaft deutlich auf.

Neben den Regelungen zur Kostenerstattung für die Maßnahmen nach § 150 Absätze 1 bis 4 SGB XI begrüßen wir die Verlängerung der Kostenerstattungsregelungen für die pandemiebedingten Mindereinnahmen und Mehraufwendungen der nach Landesrecht anerkannten Unterstützungsangebote im Alltag gemäß § 150 Absatz 5a. Viele Gruppenangebote haben, ebenso wie die Tagespflegen, behördliche Auflagen und können wegen des Abstandsgebots und der Hygieneregulungen ihre Betreuungsangebote nur in reduzierter Form anbieten. Daher ist es auch sinnvoll und geboten, die Ansparmöglichkeit für in den Jahren 2019 und 2020 nicht verbrauchte Leistungsbeträge für den Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz 1 SGB XI weiterhin zu verlängern. Diese Leistung ist u.a. auch für Familien mit Kindern mit Behinderungen von hoher Relevanz.

Sehr positiv zu bewerten ist auch die Verlängerung des flexiblen Einsatzes des Entlastungsbetrags bei Pflegegrad 1 und die Verlängerung der Sonderregelung zum Pflegeunterstützungsgeld, das bis zum 31.12.2021 für bis zu 20 Arbeitstage statt regulär 10 Arbeitstage in Anspruch genommen werden kann. Mit diesen Maßnahmen werden pflegebedürftige Menschen und die sie betreuenden und versorgenden Angehörigen wirkungsvoll unterstützt.

Ausdrücklich begrüßt wird zudem die Möglichkeit, den Pflegeberatungsbesuch nach § 37 Absatz 3 SGB XI weiterhin telefonisch oder digital oder per Videokonferenz durchführen zu können. Diese Möglichkeit hat sich in der Praxis sehr bewährt und sollte auch über die Pandemie hinaus verstetigt werden.

6. Artikel 9 bis 11, 14 bis 16 Änderung der sozialen Schutzschirme nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesversorgungsgesetz, des Künstlersozialversicherungsgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Die BAGFW begrüßt die Verlängerungen der Erleichterungen bei der Sicherstellung des Existenzminimums ausdrücklich.

7. Artikel 12 und 13 Änderung des Arbeitsschutzgesetzes und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die BAGFW begrüßt es ausdrücklich, dass sich angesichts steigender Inzidenzen und Hospitalisierungen wieder ein besonderes Augenmerk auf den Ansteckungsschutz in Unternehmen richtet. Die in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und den sie konkretisierenden Arbeitsschutzstandards der Unfallversicherungsträger vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden und Kund/innen, für die gerade im Bereich der Wohlfahrtspflege wegen ihres hohen oder geringen Alters oder wegen eines schlechten Gesundheitszustands eine Covid-Infektion besonders gefährlich wäre, vermögen diesen Schutz zu leisten.

Allerdings zeigen die Ergebnisse der 4. BfS-Umfrage, dass diese Maßnahmen – ungeachtet ihrer unbestrittenen Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz – viele Einrichtungen nach wie vor in wirtschaftliche Bedrängnis bringen. Zum einen bringen die Abstandsgebote markante Belegungsausfälle mit sich; zum anderen führen die ebenfalls effizienten Schutzkleidungen und Masken im Alltag einer Einrichtung, wie z.B. in Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu Mehrkosten, die sich umso weniger ausgleichen lassen, je mehr die Einrichtung wegen Auslastungsrückgängen Mindereinnahmen zu verbuchen hat. Auf diese Weise entstehen strukturelle Liquiditätslücken, die gemeinnützige Träger nur in sehr geringem Umfang aus ihren begrenzten Rücklagen ausgleichen können. So führen auch in stationären Angeboten der Wohnungslosenhilfe Abstandsgebote zu Auslastungslücken und zu signifikanten Mindereinnahmen. Da diesen Mehrkosten in nahezu gleicher Höhe gegenüberstehen, lassen sich diese Liquiditätsengpässe auch nicht ausgleichen, sondern belasten die Leistungserbringer nachhaltig.

Vor diesem Hintergrund ist die Verlängerung des Pflegeschutzschirms eine wesentliche Absicherung, für die es auch in den übrigen vom SGB geregelten und bislang durch das SodEG abgesicherten Arbeitsfeldern eine adäquate Lösung geben muss.

8. Artikel 17 und 18: Änderungen des Pflegezeitgesetzes und Familienpflegezeitgesetzes

Die BAGFW hatte sich dafür eingesetzt, die Sonderregelungen in § 16 Familienpflegezeitgesetz und § 9 Pflegezeitgesetz bis zum 19. März 2022 zu verlängern und begrüßt die Verlängerung daher nachdrücklich. Die flexiblere Kombinierbarkeit von Familienpflegezeit und Pflegezeit, die ermöglicht, bislang nicht ausgeschöpfte Restzeiten in Anspruch zu nehmen, hat sich in der Pandemie bewährt und sollte auch nach Beendigung der Pandemie verstetigt werden. Grundsätzlich bedarf es dringender Regelungen zur Harmonisierung dieser beiden Pflegekarenzen. Perspektivisch sollte eine Pflegekarenz aus Sicht der BAGFW mit einer Lohnersatzleistung unterlegt werden.

Angesichts wieder stark steigender Inzidenzen ist vor allem auch die Möglichkeit einer erhöhten Inanspruchnahme des Pflegeunterstützungsgelds für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung sehr zu begrüßen.

Stellungnahme BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

9. Artikel 20 – Änderung des Sozialdienstleistungsgesetzes (SodEG) § 5 Satz 3

Wie bereits eingangs dargestellt, begrüßt die BAGFW die Verlängerung des in § 2 SodEG verankerten Sicherstellungsauftrags.

Die Erkenntnisse der BfS-Studie zeigen, dass nach wie vor die Sozialwirtschaft in ihrer Gesamtheit noch nicht „über den Berg ist“ und dass auch die bislang nach dem SodEG abgesicherten Arbeitsfelder wegen Corona-bedingter wirtschaftlicher Belastungen auf Unterstützung angewiesen sind. Vor diesem Hintergrund hat sich das SodEG als letztes Auffangnetz und als politisches Signal der Schutzzusage bewährt. Denn es stellte bei angemessener Betonung der Subsidiarität dieser Hilfe klar, dass die Leistungsträger bei Corona-bedingten wirtschaftlichen Krisen den Bestand der sozialen Infrastruktur sicherstellen. Die Verlängerung dieser Zusage ist ein wichtiges politisches Signal, für das wir sehr dankbar sind.

Über die aktuelle COVID-19 Krise hinaus müssen wir auch für die Zukunft damit rechnen, dass sich pandemische Situationen wiederholen, wenn z.B. Krankheiten von Tieren auf die Menschen übertragen werden. Eine langfristige Absicherung der sozialen Infrastruktur in Krisen, die ihre Arbeitsfähigkeit grundlegend in Frage stellen, kann die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Anpassung laufender Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB VI, VIII, IX, XII sein. Diese würde es den Leistungserbringern jedenfalls ermöglichen, ihre bestehenden Verträge an die durch die Pandemie grundlegend geänderten Rahmenbedingungen anzupassen und sicherstellen, dass ggf. auch im Wege einer Schlichtung eine entsprechende Einigung über eine Vertragsanpassung möglich wird.

Berlin, 09.11.2021

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:

Dr. Friederike Mussgnug (friederike.mussgnug@diakonie.de)

Stellungnahme BAGFW zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich
der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite